

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

525 (16.7.1831)

525^{tes} / Separat: / Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Buchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler, Präsident.

„ Niederland „ „ J. Bourcard.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 10^{ten} Juli 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich-Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt, zur Kenntniss hochverordneter Central-Commission zu bringen; wie die unter dem 10^{ten} v. M. allseits ratificirte neue Rheinschiffahrts-Ordnung, bereits durch das Großherzogliche Staats- und Regierungs-Blatt (Nr. XII., vom 8^{ten} l. M.) öffentlich verkündet worden, und Großherzoglich-Badischer Seite zu deren, bis zum 17^{ten} l. M. eintretendem Vollzuge, die nöthigen Einleitungen getroffen sind.

§ II.

Baden: Mit Beziehung auf die bereits zu Protocoll gegebenen Anzüge von der Großherzoglich-Badischer Seite erfolgten öffentlichen Verkündung der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung und getroffener weiteren Einleitung ihres Vollzugs, beehrt sich der Unterzeichnete, Namens und aus Auftrag der Großherzoglichen Regierung, hochverordneter Central-Commission hiermit gleichzeitig in Kenntniss zu setzen:

1.) dass die Großherzogliche Regierung, außer Mannheim, auch noch die Lade-Stationen zu Schroëck und Freistadt, als Freihäfen für die Rheinschiffahrt; sodann den Hafen zu Mannheim, zugleich auch als Freihafen für die Neckarschiffahrt; und die Station zu Wertheim, als Freihafen für die Schiffahrt des Mains hiermit erklärt; ferner

2.) dass die Großherzogliche Regierung den Rheinschiffen, auch die Befahrung des Neckars und Mains, dahingegen aber auch ihren Neckar- und Main-Schiffen die Beachiffung des Rheins, von dem 17^{ten} d. Mts. an, als dem Tage, womit die neue Rheinschiffahrts-Ordnung vertragsmäßig zum Vollzug kömmt, dem Art. 11. und 13. derselben zufolge, gestatten werde.

Hessen: Der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte versteht die so eben verlesene Großherzoglich-Badische Erklärung, in so weit sie sich auf die Errichtung eines Freihafens für den Neckar in Mannheim und die beantragte Theilnahme der Neckar-Schiffer an den Vortheilen der Rheinschiffahrt bezieht, dahin:

dass

dafs demzufolge vor nun an auch, gemäß dem 2^{ten} Absatz des Art. 9 und 13 des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags, die bis jetzt in Mannheim, von der daselbst aus oder in dem Neckar passirenden, und vorzüglich der nicht umschlagenden Schiffe namentlich den Wimpfener Salz-Ladungen, (so hohen hohen Transit-Gebühren hinwegfallen), und durch ein mäßiges Wasser-Weggeld, wie es die Großherzogb. Badischen Schiffs- und namentlich Salz-Ladungen selbst bezahlen werden, werden ersetzt werden, —
wobei er die gefällige Äußerung des Großherzogb. Badischen Herrn Bevollmächtigten erbittet.

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte, seinen Instructionen gemäß, angewiesen, sich in die Erörterung der zu besonderer Verhandlung verwiesenen Neckar-Schiffahrts-Angelegenheiten, bei den Rhein-Schiffahrts-Verhandlungen nicht näher vorerst einzulassen, ist hiernach blos in dem Falle, die vorstehende Anfrage seines Großherzoglich Heftischen Herrn Collegen seiner allerhöchsten Regierung zu unterlegen und das Protocoll offen zu behalten. —

Heft; Da nach den Grundsätzen der distributiven Gerechtigkeit, wenn die Neckarschiffahrt an den vertragsmäßigen Vortheilen der Rheinschiffahrt Theil nehmen soll, die wesentlichen Erleichterungen auch auf jenem Nebenstrom Statt zu finden haben werden, welche die Theilnahme an der Schiffahrt dieses Nebenstroms möglich machen und von dem Geiste wie dem Wortlaute des Vertrags vorgezeichnet sind; so sieht der Großherzogb. Heftische Bevollmächtigte vertrauensvoll der zugesicherten Erklärung seines Großherzogb. Badischen Herrn Collegen entgegen und behält sich einstweilen das Protocoll offen.

Baden; Der Unterzeichnete bezieht sich lediglich auf seine vorstehende Erklärung.

§ III.

Präsidium; Es erscheint durchaus nothwendig, ernstlichen Bedacht zu nehmen, — die bis zum 1^{ten} d. M. erwachsenen Schulden und Lasten der Gemeinschaft zu decken. —

Sie sind von dem Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten im Protocoll vom 2. 3^{ten} April zu 7000 Gulden berechnet worden. —

In der wesentlichen Unterstellung des gemeinschaftlichen Einverständnisses ist im 51^{ten} Protocoll im Repartitions-Fuß angenommen worden, der von der bisher üblichen Weise, die erforderlichen Gelder aufzubringen, abweicht.

Preußen hat nach jener Repartition von der Summe ad 7000 fl. allein 3750 fl. zu übernehmen. —

Der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte nimmt Anstand, — dem Repartitions-Fuß nach der Einnahme in diesem Fall beizutreten: er hat nur 600 fl. vermittelst Honorierung eines Besoldungs-Etats bezahlt, und es fragt sich daher, wie das Deficit von 3150 fl. aufzubringen sey. —

Ich glaube, dafs die Central-Commission am besten thut, wenn sie dem Art. 96. des in der Zwischenzeit ratificirten neuen Vertrags, welcher bekümmlich schon den 31. März abgeschlossen worden ist, — auch für die Ausgaben des ersten Semesters 1834 für executivisch erklärt: alsdann hört jeder Zweifel auf, und es fällt jedes Präjudiz hinweg, das kein Theil jetzt noch, nach dem Schluß der Verhandlung, übernehmen will.

Es

Es ist von der Weisheit und Billigkeit der allerhöchsten und höchsten Regierungen zu erwarten, daß dieser Vorschlag zur Vermüdung aller Weiterungen angenommen werde: ich ersuche meine hochverehrten Herren Collegen, hiernach die Einleitung zu treffen, und die Entschliebung ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten baldmöglichst beibringen zu wollen.

Conclusum.

Die Bevollmächtigten werden den Antrag der Entscheidung ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten anheim stellen.

Frankreich: Der K. Französische Bevollmächtigte wird sich gewiß nicht weigern, dem Verlangen seiner sämmtlichen Herren Collegen zu entsprechen, aber er muß sich nicht desto weniger auf seine früheren Erklärungen über den Beitrags-Modum zu diesen Schulden der Gemeinschaft beziehen.

Niederland: Der Bevollmächtigte der Niederlande wird gegenwärtiges Protocoll seiner Regierung vorlegen, mit Bezug auf die früheren Insertionen in Betreff des Versaments eines Sechstels, welches die Regierung beigetragen hat, und wozu sie, nach dem nämlichen Fuße, wie sie immer gethan hat, beizutragen bereit ist.

Conclusum.

Die Central-Commission drückt auf die Abstimmung des K. Französischen und K. Niederländischen Herren Bevollmächtigten die Hoffnung aus, - daß die Instructionen sämmtlicher Höfe so ausfallen werden, daß der Gegenstand vollständig erledigt erscheint; sie hält dem Russischen Herren Bevollmächtigten gleichzeitig das Protocoll offen.

IV.

Bayern: Der diesseitige Antrag einer Verlegung des Erhebungsamts Neuburg nach Geometersheim, hat mit Einführung des Tarifs nach dem neuen Gesetze, welches den 17^{ten} Juli d. J. zu Mannheim in Ausführung kommen muß, nichts gemein.

Der Unterschriften kann daher in Beziehung auf den Inhalt des 523^{ten} Protocolls weder dem dötigen Präsidial-Antrage, noch jener Wiederholung in der Beschlußnahme beistehen, welche dem Präsidial-Antrage zu bestätigen scheint, aber gerade der Ausführung des neuen Vertrags entgegensteht.

Der Unterschriften behält sich alle Rechte bevor, die durch die gesetzliche Einführung des neuen Tarifs der Steuern Bayern zustehen. Er bemerkt dabei: daß ohne Zweifel dem Erhebungs-Amte Neuburg der Befehl zugegangen ist, vom 17^{ten} Juli an, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Vertrags zu benehmen.

Er hält sich desfalls das Protocoll zu weiterer Erklärung offen, sobald ihm die Instructionen auf den Inhalt des 523^{ten} Protocolls zugekommen seyn werden.

Baden: Indem der Großherzogliche Bevollmächtigte sich lediglich auf den maßgebenden Inhalt des 523^{ten} (Sparat.) Protocolls vom 30^{ten} v. M. und eventuell auf die Erklärung der Großherzogf. Regierung im 14^{ten} (Sparat.) Protocolle vom 31. October 1829 über den vorliegenden Gegenstand zurückbezieht, beschränkt sich derselbe, in Erwartung der Erklärung des K. Französischen, - hierbei wesentlich mitbetheiligten Herren Bevollmächtigten, darauf, die Rechte und Zuständigkeiten seiner allerhöchsten Regierung, hinsichtlich der Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes hiernächst wiederholt zu wahren, und hält derselbe hiermit ausdrücklich das Protocoll offen.

Frankreich:

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre, dem K. Baisrischen Herren
Bevollmächtigten zu fragen, ob seine Erklärung zum Zwecke habe, vom 17^{ten} dieses Monats
an, den vorherigen Zustand der Sachen an dem Erhebungs-Amt zu Neuburg zu modificiren?²

Baiern; Der Unterzeichnete wird in der nächsten Sitzung Auskunft geben, welche Verfügungen
desfalls von der Königlichen Regierung zu Speier auf den Grund des neuen Vertrags er-
lassen worden sind.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte bezieht sich auf die Protocollar-Verhalte
und Erklärungen, welche ebenfalls einen Theil von dem neuen Reglement ausmachen,
um wiederholt alle Rechte seines Hofes auf die Einnahme von Neuburg zu sichern.

Präsidium hielt dem abwesenden K. Preussischen Herren Bevollmächtigten das Protocoll offen.
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Gez. Buchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roessler, Präsident.

„ J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

J. Haerle

J. Kermer